

Bestellschein MAIS 2018/2019

Fax +49 25 82/66 85 8-15
E-Mail mail@farmsaat.de

farmsaat AG
Rott 3
48351 Everswinkel
Germany

farmsaat

Landwirt/landw. Betrieb	Kd.-Nr.: _ _ _ _ _	Nachbestellung
Name, Vorname	Logistik	
Straße/Hausnummer	farmsaatpartner	
PLZ/Ort		
Tel	Fax	E-Mail

Mengenrabatt:	10-26 EH: - 1 %	27-54 EH: - 2 %	55-109 EH: - 3 %	110-164 EH: - 4 %	165-n EH: - 5 %
----------------------	-----------------	-----------------	------------------	-------------------	-----------------

Saatgut mit den Beizausstattungen MESUROL®, KORIT PLUS® und SONIDO® ist nicht retourenfähig, da die Zulassung dieser Beizmittel für 2019 (Aussaat 2020) ungeklärt ist.

Sorte	Preis bis 30.11.2018 je EH* (93%)	Preis ab 01.12.2018 je EH* (96%)	Preis ab 01.02.2019 je EH* (100%)	Menge Standard- beizung ± 0 €/50 TK	Menge KORIT PLUS®- Beizung + 6,85 €/50 TK	Menge MESUROL®- Beizung ± 11,75 €/50 TK	Menge KORIT® SONIDO®- Beizung ± 32 €/50 TK	Summe	Anmerkungen
FARMEZZO s 210 K 220	83,00 €	85,68 €	89,25 €						<input type="checkbox"/> ÖKO
FARMEZZO 27,5 EH	81,00 €	83,61 €	87,10 €						
FARMODENA s 220 K 220	83,00 €	85,68 €	89,25 €						
FARMFLINK s 220 K 230	81,00 €	83,61 €	87,10 €						
FARMICUS s 230 K 220	81,00 €	83,61 €	87,10 €						
FARMFIRE s 230 K 230	83,00 €	85,68 €	89,25 €						<input type="checkbox"/> ÖKO
FARMFIRE 27,5 EH	81,00 €	83,61 €	87,10 €						
FARMILK s 230 K 230	62,50 €	64,52 €	67,20 €						
FARMPORT s 230 K 230	62,50 €	64,52 €	67,20 €						
FARMERINO s 230 K 240	76,00 €	78,45 €	81,72 €						
FARMPPLUS s 240 K 220	81,00 €	83,61 €	87,10 €						
FARMERKEL s 240 K 230	83,00 €	85,68 €	89,25 €						
FARMAGIC (83 TK) s 240 K 240	133,00 €	137,29 €	143,01 €		Nur 9€/EH	Nur 18€/EH			
FARMFANCY s 240 K 240	73,00 €	75,35 €	78,49 €						
FARMPILOT s 240 K 250	83,00 €	85,68 €	89,25 €						
FARMORITZ s 250 K 240	85,00 €	87,74 €	91,40 €						
MORIBOR s 250 K 240	57,00 €	58,84 €	61,29 €						
FARMFLEX s 250 K 260	73,00 €	75,35 €	78,49 €						
FARMIDABEL s 260 K 230	85,00 €	87,74 €	91,40 €						
FARMGIGANT s 260 K 260	83,00 €	85,68 €	89,25 €						
FARMGIGANT 27,5 EH	81,00 €	83,61 €	87,10 €						
FARMIRAGE s 260 K 260	85,00 €	87,74 €	91,40 €						
Soja OBELIX (100 TK) 000									<input type="checkbox"/> ÖKO

FARMEZZO, FARMFIRE (+32 €/50 TK) und OBELIX sind auch als ökolog. Saatgut erhältlich | Unsere Kontrollstelle: DE-ÖKO-006.
*Preis in € je EH (= 50.000 Körner [Ausnahme FARMAGIC und OBELIX]) Standardbeizung | FARMEZZO, FARMFIRE und FARMGIGANT sind in der KORIT PLUS®-Beizung auch im 16 Hektar-Sack lieferbar (1,375 Mio. Körner = 27,5 EH mit 81 €/EH). **Bestellung mit SONIDO®, KORIT PLUS® und MESUROL® bis zum 31.12.2018 möglich.
Alle Preise zzgl. gesetzl. MwSt. Ohne Abzug. Bis auf Widerruf, Sorte u./o. Beizausstattung nur, solange Vorrat reicht! Es gelten unsere AVLB in der neuesten Fassung.
Zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten können Sie sich in unserer Datenschutzerklärung auf www.farmsaat.de/datenschutzerklaerung/ informieren.

Stempel Kunde	Gesamtsumme EH	Unterschrift Kunde								
<table style="margin: auto; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="border: 1px solid black; width: 20px; height: 20px;"></td> <td style="border: 1px solid black; width: 20px; height: 20px;"></td> <td style="border: 1px solid black; width: 20px; height: 20px;"></td> <td style="border: 1px solid black; width: 20px; height: 20px; text-align: center;">201</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center; font-size: 8px;">Tag</td> <td style="text-align: center; font-size: 8px;">Monat</td> <td style="text-align: center; font-size: 8px;">Jahr</td> <td></td> </tr> </table>				201	Tag	Monat	Jahr			
			201							
Tag	Monat	Jahr								

Allgemeine Verkaufs- und Lieferungsbedingungen für Saatgut nach dem Saatgutverkehrsgesetz mit Ausnahme von Pflanzkartoffeln und Zuckerrübensaatgut (AVLB) der FarmSaat AG

1. Allgemeines

- 1.1 Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen für Saatgut nach dem Saatgutverkehrsgesetz mit Ausnahme von Pflanzkartoffeln und Zuckerrübensaatgut (im Folgenden „AVLB“) gelten für alle unsere (d.h. der FarmSaat AG, Rott 3 48351 Everswinkel), geschäftlichen Beziehungen, Verträge, Lieferungen und sonstige Leistungen und Einschluss etwaiger Beratungsleistungen o. Ä., sofern bei der erstmaligen Lieferung auf die Geltung dieser AVLB hingewiesen wurde. Wir liefern Saatgut ausschließlich auf der Grundlage dieser AVLB. Diese AVLB werden nicht Vertragsbestandteil bei Lieferung von Pflanzkartoffeln und Zuckerrübensaatgut.
- 1.2 Diese AVLB gelten gegenüber Unternehmen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichem Sondervermögen, die im Rahmen der Lieferbeziehungen als Käufer oder als Auftragnehmer auftreten (nachfolgend „Kunde“). Die AVLB haben keine Wirkung gegenüber Verbrauchern.
- 1.3 Diese AVLB gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Kunden, sofern es sich um Rechtsgeschäfte gleicher oder verwandter Art handelt.
- 1.4 Soweit einzelvertragliche Regelungen bestehen, welche von den Bestimmungen dieser AVLB abweichen oder ihnen widersprechen, gehen die einzelvertraglichen Regelungen dieser AVLB vor.
- 1.5 Diese AVLB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeinen Geschäftsbedingungen unserer Kunden werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, sofern wir ihrer Gültigkeit ausdrücklich und in Textform zugestimmt haben. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn wir in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden oder Dritten dessen Bestellung bei uns annehmen oder an unsere Kunden liefern.
- 1.6 Sofern bei den Einzelverträgen eine Lieferklausel verwendet wird, bezieht sich diese auf die INCOTERMS® 2010. In diesem Fall werden die INCOTERMS® 2010 der Internationalen Handelskammer (ICC), Paris, Vertragsbestandteil.
- 1.7 Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss abzugeben sind, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform, es sei denn es wurde eine strengere Form vereinbart.

2. Angebot und Vertragsschluss

- 2.1 Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich, es sei denn, dass wir diese ausdrücklich als verbindlich bezeichnet haben.
- 2.2 Eine Bestellung des Kunden, die als Angebot zum Abschluss eines Vertrages zu qualifizieren ist, können wir innerhalb von einer Woche durch Übersendung einer schriftlichen Bestätigung oder durch Ausführung der vertraglichen Leistungen innerhalb der gleichen Frist annehmen, es sei denn, es ist etwas anders vereinbart.

3. Lieferung und Liefertermine

- 3.1 Wir liefern EXW (angegebener Ort), sofern keine anderweitige Lieferbedingung vereinbart wurde. Auf Verlangen und Kosten unserer Kunden versenden wir das bestellte Saatgut an einen Bestimmungsort (Versendungskauf). In diesem Fall hat der Kunde uns spätestens fünf Werktage vor dem Termin oder dem Fristbeginn mitzuteilen, an welchem Ort die Lieferung zu erfolgen hat („Versandverfügung“). Trifft diese Versandverfügung nicht rechtzeitig ein, so gilt die Lieferverpflichtung EXW (unser Sitz) als vereinbart.
- 3.2 Unsere Lieferverpflichtungen stehen unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung, es sei denn, die unrichtige oder verspätete Selbstbelieferung ist von uns zu vertreten.
- 3.3 Bestimmt sich die Lieferfrist nur nach dem Zeitpunkt, zu welchem die Versandverfügung uns zugeht, so gilt im Zweifel die Lieferung gemäß nachfolgender Ziffer 3.4 als vereinbart.
- 3.4 Ist vereinbart, dass unser Kunde die Versandverfügung an einem bestimmten Termin oder innerhalb einer Frist zu erteilen hat, so gelten die Bestimmungen der vorstehenden Ziffer 3.1. Mangels einer solchen Vereinbarung werden wir dem Kunden eine angemessene Frist für die Erteilung der Versandverfügung setzen; alsdann gelten die Bestimmungen der vorstehenden Ziffer 3.1.
- 3.5 Wenn nichts anderes vereinbart wird, ist zu liefern bei der Klausel
 - „sofort“, binnen fünf Werktagen nach Zugang der Versandverfügung
 - „prompt“, binnen 10 Werktagen nach Zugang der Versandverfügung
 - „Anfang eines Monats“, in der Zeit bis zum 01. bis zum 10. einschließlich
 - „Mitte eines Monats“, in der Zeit vom 11. bis zum 20. einschließlich
 - „Ende eines Monats“, in der Zeit vom 21. bis zum Schluss des Monats
 - „rechtzeitig zur Aussaat“, höchstens binnen fünf Werktagen nach Zugang der Versandverfügung
- 3.6 Bei Vereinbarung einer Zirka-Lieferung ist eine Abweichung der Liefermenge von bis zu 5 von 100 der im Vertrag genannten Mengen vertragsgemäß. Bei einer solchen Abweichung ist der zu zahlende gesamte Kaufpreis entsprechend der Mengenabweichung zu berechnen.
- 3.7 Der Kunde ist verpflichtet, Teilleistungen abzunehmen, es sei denn, dies ist für den Einzelfall unzumutbar.
- 3.8 Die zugesagten Lieferfristen verlängern sich um den Zeitraum, um den der Kunde mit seinen Verpflichtungen uns gegenüber in Verzug gerät.
- 3.9 Liefern wir nicht termin- oder fristgerecht, so kann der Kunde uns eine Nachfrist von mindestens fünf Werktagen zur Leistung setzen. Liefern wir innerhalb der Nachfrist nicht oder nicht vertragsgemäß, kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten und, wenn wir die Pflichtverletzung zu vertreten haben, Schadenersatz statt der Leistung verlangen.
- 3.10 Haben wir trotz Einhaltung des nach Fristsetzung zur Nacherfüllung die Teilleistung verwirkt, so gilt hinsichtlich der nicht bewirkten Teilleistung Ziffer 3.9, Satz 2 und 3 entsprechend. Der Kunde kann nur dann im Ganzen vom Vertrag zurücktreten und Schadenersatz statt der Leistung verlangen, wenn er an der Teilleistung kein Interesse hat und diese Teilleistung für ihn unzumutbar ist. In diesem Fall hat er die empfangenen Teilleistungen unverzüglich an uns auf eigene Kosten zurückzugeben. Versendet der Kunde die empfangenen Teilleistungen an uns, hat er den günstigsten Versandweg zu wählen.
- 3.11 Der Kunde kann nicht vom Vertrag zurücktreten und Schadenersatz statt der Leistung verlangen, wenn wir bis zu 5 von Hundert der im Vertrag genannten Mengen zu wenig geliefert haben; Insoweit ist eine etwaige Pflichtverletzung unsererseits unerheblich. Bei einer Zirka-Lieferung gemäß Ziffer 3.6 gilt der vorstehende Satz 1, wenn wir bis zu 10 von Hundert der im Vertrag genannten Zirka-Mengen zu wenig geliefert haben. Die übrigen gesetzlichen Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt. Der zu zahlende Kaufpreis wird entsprechend angepasst.

3.12 Für den nicht vorsätzlichen oder grob fahrlässig herbeigeführten Lieferverzug haften wir für jede angefangene Woche des Lieferverzuges mit einer pauschalisierten Entschädigung in Höhe von 1,00 % des Lieferwertes, maximal jedoch nicht mehr als 5 % des Liefermettwertes. Jeder darüberhinausgehende Verzugschaden wird von uns nicht übernommen, es sei denn, es fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zu Last.

4. Versand

Wenn nichts anderes vereinbart wurde, bestimmen wir die Art und Weise des Warenversandes sowie die Verladestelle für die Ware.

5. Behandlung des Saatguts

- 5.1 Saatgut, das üblicherweise gebeizt oder in sonstiger Weise behandelt zur Anwendung kommt, ist gebeizt oder in sonstiger Weise behandelt zu liefern, es sei denn, es ist etwas anderes vereinbart.
- 5.2 Will der Kunde sich nach einer von ihm oder in seinem Auftrag durchgeführten – erstmaligen oder zusätzlichen – Beizung oder sonstigen Behandlung auf einen Mangel an der gelieferten Ware berufen, so hat er durch geeignete Beweismittel nachzuweisen, dass der Mangel bereits vor der durch ihn oder Dritten durchgeführten – erstmaligen oder zusätzlichen – Beizung und der sonstigen Behandlung bestanden hat. Als geeignetes Beweismittel kommt insbesondere ein vor der Beizung gezogener Sicherungsmuster und/oder das amtliche Rückstellmuster im Rahmen der Zertifizierung in Betracht.

6. Zahlung

- 6.1 Erfüllungsort für die Zahlung ist unser Geschäftssitz.
- 6.2 Falls nichts anderes vereinbart ist, ist die Zahlung ohne etwaigen Abzug unverzüglich nach Saatgut- und Rechnungserhalt zur Zahlung fällig. Der Zahlungsverzug tritt 14 Tage nach Fälligkeit ein, ohne dass es einer weiteren Mahnung bedarf. Ab Verzug sind Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über den gesetzlichen Basiszins, nicht jedoch unter 9 % p.a. zu zahlen.
- 6.3 Zur Abnahme von Wechseln sind wir nur bei ausdrücklicher Vereinbarung verpflichtet. Wechsel und Schecks werden in jedem Fall nur zahlungshalber angenommen, so dass die Kaufpreisforderung erst mit Leistung des im Wechsel oder Scheck angegebenen Betrags und nur in dieser Höhe erlischt.
- 6.4 Wird uns eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse oder Zahlungsfähigkeit unserer Kunden bekannt, so sind wir befugt, sämtliche Forderungen aus der Geschäftsverbindung, einschließlich Stundung oder Forderung und solche aus Wegfall sofort fällig zu stellen und weitere Lieferungen von einer Vorauszahlung oder der Leistung einer Sicherheit abhängig zu machen. Ist für diese Vorauszahlung eine Frist gesetzt, so sind wir nach fruchtlosem Fristablauf berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz statt der Leistung zu verlangen.
- 6.5 Die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten, die nicht auf demselben Vertragsverhältnis beruhen, ist ausgeschlossen.

7. Beschaffenheitsvereinbarung; gentechnische Einträge

- 7.1 Bei der Beschaffenheit des Saatgutes gilt ausschließlich Folgendes:
 - a) Das Saatgut ist art- und sortengerecht;
 - b) In Deutschland erzeugtes Saatgut erfüllt die Anforderungen gemäß der Anl. 3 der Saatgutverordnung in der jeweils gültigen Fassung; in anderen Ländern erzeugtes Saatgut entspricht den Anforderungen der jeweiligen europäischen Saatgutrichtlinien in Verbindung mit den nationalen Saatgutvorschriften.
- 7.2 Die Sorten, von denen Saatgut zur Aussaat geliefert wird, sind – soweit nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist – klassisch gezüchtete Sorten, die unter Verwendung traditioneller Züchtungsmethoden, also ohne Einsatz von gentechnischen Methoden, aus gentechnisch nicht veränderten Elternkomponenten gezüchtet wurden.

Bei Erzeugung dieses Saatgutes werden Verfahren angewendet, die die Vermeidung des zufälligen Vorhandenseins gentechnischer veränderter Organismen (GVO) zum Ziel haben. Die Saatgutvermehrung erfolgt auf einem Feld unter natürlichen Gegebenheiten mit freiem Pollenflug. Es ist deshalb nicht möglich, dass zufällige Vorhandensein von GVOs völlig auszuschließen und sicherzustellen, dass das gelieferte Saatgut frei von jeglichen Spuren von GVO ist.

- 7.3 Sofern nichts anderes vereinbart wurde, gilt: Wir liefern Saatgut zur Erzeugung von Pflanzen. Das gelieferte Saatgut ist weder in verarbeitetem noch in unverarbeitetem Zustand zu menschlichem oder tierischem Verzehr bestimmt. Aus dem gelieferten Saatgut erwachsene Pflanzen dürfen nur nach vollständiger Trennung vom als Saatgut gelieferten Samenkörper als Lebens- und/oder Futtermittel verwendet werden. Insbesondere darf das gelieferte Saatgut nicht zur Erzeugung von Keim sprossen verwendet werden, bei denen Spross und Samen als Einheit verzehrt werden. Wir haften nicht für sautgutrechtlich nicht relevante Stoffe und/oder Mikroorganismen, die sich auf oder in den gelieferten Saatgutkörnern befinden.

8. Mängelrügen

- 8.1 Ist unser Kunde Kaufmann, hat er das Saatgut unverzüglich, spätestens innerhalb von fünf Werktagen nach Übergabe zu untersuchen. Wird das Saatgut in geschlossenen Behältnissen zum Zwecke des Wiederverkaufs erworben, besteht die Untersuchungspflicht nur, wenn beides geöffnet wird oder wenn Anzeichen, z.B. an der Verpackung, erkennbar sind, die auf einen Mangel des Saatguts hindeuten.
 - 8.2 Ist unser Kunde Kaufmann, hat er die Mängel des Saatgutes unverzüglich, spätestens innerhalb von acht Tagen nach Übergabe uns gegenüber zu rügen. Nicht offensichtliche Mängel sind vom Kunden, der Kaufmann ist, ebenfalls unverzüglich, spätestens innerhalb von fünf Werktagen nach Entdeckung, uns gegenüber zu rügen. Maßgeblich ist der Zugang der Rüge bei uns. Die Rüge ist in Textform zu erheben.
 - 8.3 Unser Kunde, der zwar Unternehmer, aber kein Kaufmann ist, hat die Waren entsprechend der vorstehenden Ziff. 8.1 zu untersuchen und uns gegenüber entsprechend vorstehender Ziff. 8.2 zu rügen. Die Rügefrist verlängert sich jeweils um weitere sieben Tage entsprechend.
 - 8.4 Wird die Mängelrüge nicht oder nicht rechtzeitig erhoben, akzeptiert der Kunde die gelieferten Waren als vertragsgemäß und verliert das Recht, Gewährleistungsansprüche wegen der nicht gerügten Mängeln geltend zu machen.
- ## 9. Musterziehung, Einholung eines Sachverständigengutachtens
- 9.1 Entdeckt der Kunde nach der Lieferung einen Mangel, auf den er sich berufen will, so hat er unverzüglich ein Durchschnittsmuster gemäß nachfolgender Ziffer 9.2 aus der Lieferung ziehen zu lassen, soweit noch Saat vorhanden ist. Der Ziehung eines Durchschnittsmusters bedarf es nicht, wenn wir den Mangel anerkannt haben. Wir verpflichten uns, innerhalb von 5 Werktagen

nach empfangener Mängelrüge dem Kunden mitzuteilen, ob wir den Mangel anerkennen oder nicht.

- 9.2 Das Durchschnittsmuster muss gemäß den Probeentnahmevervorschriften des Verbandes Deutscher Landwirtschaftlicher Untersuchungs- und Forschungsanstalten von einer hierzu durch eine Landwirtschaftskammer, eine Industrie- und Handelskammer oder eine zuständige Behörde bestellen oder verpflichteten Personen gezogen und gebildet werden. Aus dem Durchschnittsmuster sind drei gleiche Teilmuster zu bilden. Ein Teilmuster ist unverzüglich an eine der akkreditierten und registrierten Saatgutprüfstellen zwecks Untersuchung einzusenden, das zweite Teilmuster ist an uns zu senden und das dritte Teilmuster verbleibt beim Kunden. Zweifelt eine der Parteien das Untersuchungsergebnis der angerufenen Saatgutprüfstelle an, so ist das bei dieser Partei verbliebene Teilmuster unverzüglich an eine andere, noch nicht mit der Untersuchung befasste Saatgutprüfstelle, die von der nach Landesrecht für den Kunden zuständigen Saatgut-Anerkennungsstelle bestimmt wird, zur Untersuchung zu übersenden. Die Feststellung der zweiten Saatgutprüfstelle sind für beide Parteien verbindlich, wenn sie mit den Feststellungen der ersten Saatgutprüfstelle übereinstimmen. Stimmen die Feststellungen nicht überein, so ist das noch verbliebene Teilmuster unverzüglich an eine andere, noch nicht mit der Untersuchung befassten Saatgutprüfstelle, die wiederum von der nach Landesrecht für den Kunden zuständigen Saatgut-Anerkennungsstelle bestimmt wird, zur Untersuchung zu übersenden. Die Feststellungen der dritten Saatgutprüfstelle sind für beide Parteien verbindlich, wenn sie mit einer der Feststellungen der zuvor befassten Saatgutprüfstellen übereinstimmen. Liegt eine solche Übereinstimmung nicht vor, gilt der Mittelwert aus den drei Untersuchungen als festgestelltes Ergebnis.
- 9.4 Ist kein Saatgut mehr vorhanden und erkennen wir eine Mängelrüge unseres Kunden nicht innerhalb von fünf Werktagen nach Mängelrügeingang bei uns an, so ist unverzüglich eine Besichtigung des Aufwuchses durch einen geeigneten Sachverständigen durchzuführen, zu der wir und der Kunde hinzuzuziehen sind. Der Sachverständige soll von der nach Landesrecht zuständigen Saatgut-Anerkennungsstelle benannt werden, in deren Bereich die Besichtigung stattfinden soll. Ziel der Besichtigung durch den Sachverständigen ist die Feststellung der Tatsachen und die Ermittlungen möglicher Ursachen für den Sachmangel. Diese Bestimmung gilt nicht, wenn das Saatgut zum Zwecke des Wiederverkaufs erworben worden ist.

10. Mängelansprüche und Haftung

- 10.1 Bei Verletzungen der Vertragspflicht stehen dem Kunden uns gegenüber die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche nach Maßgabe der folgenden Regelungen zu.
- 10.2 Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr und beginnt mit der Ablieferung des Saatgutes.
- 10.3 Dem Kunden stehen Gewährleistungsansprüche nur zu, wenn er seine Untersuchungs- und Rügeobligationen nach Ziff. 8 nachgekommen ist, Ziff. 8.4.
- 10.4 Hinsichtlich der Art der Nacherfüllung – Beseitigung des Mangels oder Lieferung einer mangelfreien Sache – steht das Wahlrecht uns zu. Schlägt die Nacherfüllung fehl oder sind dem Kunden weitere Nachbesserungsversuche unzumutbar, so ist der Kunde zur Minderung oder zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Regressansprüche des Kunden bleiben bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen unberührt.
- 10.5 Wir sind zur Zurückhaltung der Ersatzlieferung solange berechtigt, solange der Kunde seinen Verpflichtungen uns gegenüber nicht nachkommt. Der Kunde ist jedoch berechtigt, ein im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzubehalten.
- 10.6 Wir sind zum Schadenersatz wegen Pflichtverletzung nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit verpflichtet, es sei denn, wir sind für Verletzungen des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit des Kunden oder für eine wesentliche Vertragspflicht, deren Erfüllung für das Erreichen des Vertragszwecks unverzichtbar ist, verantwortlich.
- 10.7 Wenn wir eine wesentliche Vertragspflicht leichtfahrlässig verletzen, so ist unsere Haftung auf den vorhersehbaren vertragstypischen Schaden begrenzt. Eine wesentliche Vertragspflicht ist bei Verpflichtung gegebenen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst möglich macht oder auf deren Einhaltung der Kunde vertraut hat oder vertrauen durfte. Eine darüberhinausgehende Haftung auf Schadenersatz ist ausgeschlossen. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung für Leben, Körper oder Gesundheit innerhalb dieser Bestimmung bleibt unberührt. Dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 10.8 Bei einer Haftung für eine einfache oder mittlere Fahrlässigkeit ist unsere Einsatzpflicht für Schäden und daraus resultierende weitere Vermögensschäden auf einen Betrag von 3.000.000,00 Euro je Schadensfall begrenzt, auch wenn es sich um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt.

11. Schadenminderungspflicht

Der Kunde muss alle zumutbaren Maßnahmen treffen, die geeignet sind, den Schaden zu mindern. Hätte sich der Schaden abwenden oder verringern lassen, wenn alsbald nach Erkennbarkeit gerügt worden wäre, so ist auch dies bei der Bemessung des Schadenersatzes zu berücksichtigen.

12. Eigentumsvorbehalt und Sicherungsübereignung

- 12.1 Bis zur endgültigen Bezahlung sämtlicher auf der Grundlage der Geschäftsverbindung entstanden und entstehenden Forderungen bleibt die gelieferte Ware unser Eigentum (Vorbehaltsware). Bei mehreren Forderungen oder laufenden Rechnungen gilt der Eigentumsvorbehalt als Sicherung für die Saldoforderung, auch wenn einzelne Warenlieferungen bereits bezahlt sind.
- 12.2 Im Falle des vertragswidrigen Verhaltens des Kunden, z. B. bei Zahlungsverzug, haben wir nach vorheriger Setzung einer angemessenen Frist das Recht, die Vorbehaltsware zurückzunehmen. Nehmen wir die Vorbehaltsware zurück, stellt dies einen Rücktritt vom Vertrag dar. Wir sind berechtigt, die Vorbehaltsware nach Rücknahme zu verwerten. Nach Abzug eines angemessenen Betrages für die Bewertungskosten ist der Bewertungserlös mit den uns vom Kunden geschuldeten Beträgen zu verrechnen.
- 12.3 Der bei Zugriff auf die Vorbehaltsware, insbesondere Pfändung, wird der Kunde auf unser Eigentum hinweisen und uns unverzüglich benachrichtigen, damit wir unsere Eigentumsrechte durchsetzen können. Im Übrigen dürfen die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren vor vollständiger Bezahlung der gesamten Forderung weder an Dritte noch zur Sicherheit übereignet werden, wenn nichts Abweichendes vereinbart wurde.
- 12.4 Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang zu verarbeiten und zu veräußern, solange er nicht in Verzug ist. Verpfändungen und Sicherungsübereignungen sind unzulässig. Die aus dem Verkauf oder sonstigen Rechnungskosten (Versicherungen, unerlaubte Handlung) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen tritt der Kunde bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an uns ab. Wir ermächtigen den Kunden widerruflich, die an uns abgetretenen Forderungen für dessen Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Die

Einzugsermächtigung erlischt, wenn der Kunde seiner Zahlungsverpflichtung nicht ordnungsgemäß nachkommt, in Zahlungsschwierigkeiten gerät, ihm gegenüber Zwangsvollstreckungsmaßnahmen ergriffen werden oder über sein Vermögen das gerichtliche Insolvenzverfahren eröffnet oder dessen Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird.

- 12.5 Der Auswuchs aus dem von uns gelieferten Saatgut ist mit dessen Trennung von Grund und Boden uns bis zur vollständigen Tilgung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung zu sicherungsübereignen und wird von uns unentgeltlich verwahrt.
- 12.6 Sämtliche Forderungen des Kunden aus einer Weiterveräußerung der Vorbehaltsvereinbarung sind zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses zur Sicherung sämtlicher Forderungen unsererseits aus der Geschäftsverbindung an uns abgetreten. Der Kunde ist berechtigt, diese Forderungen bis zum Widerruf durch uns für unsere Rechnung einzuziehen. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir sind jedoch verpflichtet, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungs- und sonstigen Verpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt.
- 12.7 Der Kunde ist verpflichtet, die Vorbehaltsware auf seine Kosten angemessen zu versichern, sofern dies üblich ist, und uns einen Schadensfall unverzüglich mitzuteilen. Insofern sind die Forderungen aus dem Versicherungsvertrag im Voraus an uns abzutreten, und zwar bis zur vollständigen Tilgung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung
- 12.8 Wir sind verpflichtet, die uns zustehende Sicherheit insofern freizugeben, wenn sie die Ware im Wert unserer zu sichernden Forderung um mehr als 10 % übersteigt; dabei obliegt uns die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten.
13. Verwendung des Saatgutes
- 13.1 Der Kunde verpflichtet sich, das Saatgut nur zur bestimmungsgemäßen Verwendung zu nutzen. Insbesondere darf der Kunde das Saatgut ohne vorherige schriftliche Erlaubnis des jeweiligen Sortenschutzinhabers, deren Erteilung im freien Ermessen des Sortenschutzinhabers steht, nicht zur Erzeugung von Vermehrungsmaterial verwenden. Entgegenstehende Bestimmungen des deutschen Sortenschutzgesetzes und der europäischen Sortenschutzverordnung, insbesondere hinsichtlich des sogenannten Landwirte-Privilegs zum Nachbau im eigenen Betrieb, bleiben hiervon unberührt.
- 13.2 Verletzt der Kunde eine Verpflichtung nach vorstehender Ziffer 13.1, so hat er auf unser Verlangen oder auf Verlangen des Sortenschutzinhabers an den Sortenschutzinhaber eine Vertragsstrafe in Höhe des dreifachen Kaufpreises des Saatgutes zu entrichten. Hiervon unberührt bleibt die Verpflichtung des Kunden zum weitergehenden Schadenersatz. In diesem Fall wird die Vertragsstrafe auf den weitergehenden Schadenersatz angerechnet.

Gerichtsstand und anwendbares Recht

Erfüllungsort für sämtliche Lieferverpflichtungen unsererseits und für die sonstige Vertragsverrichtung beider Parteien ist unser Sitz.

Die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen dem Kunden und uns unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Geltung von UN-Kaufrecht ist ausgeschlossen, sofern nichts anderes vereinbart wurde.

Ist unser Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlich – Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten unser Geschäftssitz in Everswinkel. Wir sind jedoch auch berechtigt, Klagen am allgemeinen Gerichtsstand des Kunden zu erheben. Diese Gerichtsstandsvereinbarung gilt nicht, soweit ein anderweitiger ausschließlicher Gerichtsstand zwingend vorgeschrieben ist.

Sonstiges

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser AVLB unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Anstelle unwirksamer oder undurchführbarer Bestimmungen werden die Parteien eine wirksame oder durchführbare Bestimmung vereinbaren, in den wirtschaftlichen Interessen beider Parteien als nächstes kommt. Das Gleiche gilt für den Fall, dass die AVLB eine unbeabsichtigte Lücke aufweisen.

Stand 01.08.2018

1 § 286 BGB: Verzug des Schuldners

- 1) Leistet der Schuldner auf eine Mahnung des Gläubigers nicht, die nach dem Eintritt der Fälligkeit erfolgt, so kommt er durch die Mahnung in Verzug. Der Mahnung stehen die Erhebung der Klage auf die Leistung sowie die Zustellung eines Mahnbescheids im Mahnverfahren gleich.
- 2) Der Mahnung bedarf es nicht, wenn
 1. für die Leistung eine Zeit nach dem Kalender bestimmt ist,
 2. der Leistung ein Ereignis vorauszugehen hat und eine angemessene Zeit für die Leistung in der Weise bestimmt ist, dass sie sich von dem Ereignis an nach dem Kalender berechnen lässt,
 3. der Schuldner die Leistung ernsthaft und endgültig verweigert,
 4. aus besonderen Gründen unter Abwägung der beiderseitigen Interessen der sofortige Eintritt des Verzugs gerechtfertigt ist.
- 3) Der Schuldner einer Entgeltforderung kommt spätestens in Verzug, wenn er nicht innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung oder gleichwertigen Zahlungsaufstellung leistet; dies gilt gegenüber einem Schuldner, der Verbraucher ist, nur, wenn auf diese Folgen in der Rechnung oder Zahlungsaufstellung besonders hingewiesen worden ist. Wenn der Zeitpunkt des Zugangs der Rechnung oder Zahlungsaufstellung unsicher ist, kommt der Schuldner, der nicht Verbraucher ist, spätestens 30 Tage nach Fälligkeit und Empfang der Gegenleistung in Verzug.
- 4) Der Schuldner kommt nicht in Verzug, solange die Leistung infolge eines Umstands unterbleibt, den er nicht zu vertreten hat.